

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Umwelt-/ und Verkehrsausschuss

Sitzung am: Freitag, den 14.10.2022

Sitzungsort: Landratsamt Dachau

Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 08:30 Uhr

Sitzungsende: 10:39 Uhr

Status: öffentlich

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Kommunale Abfallwirtschaft;
Kalkulation und Bemessung der Abfallgebühren 2023 bis 2026 - Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2023
2. Regionaler MVV-Omnibuslinienverkehr im Landkreis Dachau;
aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im MVV

Tagesordnungspunkt 1

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Kalkulation und Bemessung der Abfallgebühren 2023 bis 2026 - Änderung
der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2023**

Beschluss:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag:

1. Der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 10.07.2020 wird abgelehnt.
2. Der Antrag der FW Dachau vom 29.07.2020 wird abgelehnt.
3. Der Änderung der Abfallgebührensatzung in nachstehender Fassung wird zugestimmt:

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt der Landkreis Dachau folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Dachau vom 16. November 2018:

Art. 1

(1) § 4 Abs.1 Satz 1 Nrn. 1 - 4 erhalten folgende Fassung:

| | | |
|-------------------------------------|------------------|-----------|
| 1. für die Restmülltonne mit | 80 l Füllraum | 9,35 € |
| 2. für die Restmülltonne mit | 120 l Füllraum | 14,00 € |
| 3. für die Restmülltonne mit | 240 l Füllraum | 28,10 € |
| 4. für den Restmüllgroßbehälter mit | 1.100 l Füllraum | 128,90 €. |

(2) Im § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "6,30 €" durch "7,00 €" ersetzt.

(3) § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Die monatliche Gebühr für die Biomüllabfuhr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr

| | | |
|-----------------------------|----------------|----------|
| 1. für die Biomülltonne mit | 80 l Füllraum | 5,95 € |
| 2. für die Biomülltonne mit | 120 l Füllraum | 8,95 € |
| 3. für die Biomülltonne mit | 240 l Füllraum | 17,90 €. |

- (4) Im § 4 Abs. 5 Buchst. a 1. Abschnitt werden die Angaben "14,00 €" durch "12,70 €" und "0,70 €" durch "0,64 €" ersetzt.
- (5) Im § 4 Abs. 5 Buchst. a 2. Abschnitt werden die Angaben „28,00 €“ durch „25,40 €“ und „1,40 €“ durch „1,27 €“ ersetzt.
- (6) Im § 4 Abs. 5 Buchst. a 3. Abschnitt werden die Angaben „56,00 €“ durch „50,80 €“ und „2,80 €“ durch „2,54 €“ ersetzt.
- (7) Im § 4 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa 1. Abschnitt werden die Angaben "19,80 €" durch "20,60 €" und "0,99 €" durch "1,03 €" ersetzt.
- (8) Im § 4 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa 2. Abschnitt werden die Angaben „39,60 €“ durch „41,20 €“ und „1,98 €“ durch „2,06 €“ ersetzt.
- (9) Im § 4 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa 3. Abschnitt werden die Angaben „79,20 €“ durch „82,40 €“ und „3,96 €“ durch „4,12 €“ ersetzt.
- (10) Im § 4 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb 1. Abschnitt werden die Angaben "36,80 €" durch "35,80 €" und "1,84 €" durch "1,79 €" ersetzt.
- (11) Im § 4 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb 2. Abschnitt werden die Angaben „73,60 €“ durch „71,60 €“ und „3,68 €“ durch „3,58 €“ ersetzt.
- (12) Im § 4 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb 3. Abschnitt werden die Angaben „147,20 €“ durch „143,20 €“ und „7,36 €“ durch „7,16 €“ ersetzt.

§ 4 Abs. 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

“bei Anlieferung von Sperrmüll, Altholz, Alteppichen, Kunststoffen und Bauschutt an den Sammelstellen

| | |
|----------------------------|-----------|
| bis zu 0,25 m ³ | 0,00 € |
| bis zu 0,50 m ³ | 5,00 € |
| bis zu 0,75 m ³ | 7,50 € |
| bis zu 1,00 m ² | 10,00 €.“ |

Art. 2

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

- (2) Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen (redaktionelle Änderungen).

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 15
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Tagesordnungspunkt 2

**Regionaler MVV-Omnibuslinienverkehr im Landkreis Dachau;
aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im MVV**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Vorsitzender
Stefan Löwl
Landrat



Schriftführer
Sebastian Zollbrecht
Verwaltungsfachangestellter

